

Nr. 1/2001

18. Januar 2001

## **Inhalt**

Vorwort	Blatt 2
Neue Werte in der Rentenversicherung	
- alte Bundesländer	Blatt 3 - 4
- neue Bundesländer	Blatt 5 - 6
Rente und Hinzuverdienst	
- alte Bundesländer	Blatt 7 - 11
- neue Bundesländer	Blatt 12 - 17
<b>BfA-Arbeitgeber-Info</b>	
Lohnsteuerhaftungsbescheid: BSG stellt Voraussetzungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist klar	Blatt 18 - 19

Liebe Leserinnen und Leser,

wie Sie es zu jedem Jahresbeginn von Ihren BfA-Mitteilungen gewohnt sind, enthält die Nr. 1/2001 alle wichtigen neuen Werte der gesetzlichen Rentenversicherung.

Besonders bei den Hinzuverdienstgrenzen sind einige Änderungen notwendig gewesen. Die Einführung der Renten wegen Erwerbsminderung bringt natürlich auch neue Hinzuverdienstgrenzen mit sich. Wir haben trotzdem nicht auf die Hinzuverdienstgrenzen für die Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verzichtet.

Bei den Altersrenten gilt schon seit dem 1.1.2000 eine neue Regelung zur Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen. So ist der Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor dem Rentenbeginn für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen maßgebend. Zuvor war es nur das letzte Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn. Entscheidend für die Anwendung der neuen Vorschrift ist der Rentenbeginn.

Da wir nur die Hinzuverdienstgrenzen für Durchschnittsverdiener bzw. die Mindesthinzuverdienstgrenzen darstellen, sind die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung nur minimal. War im konkreten Einzelfall der Verdienst in den maßgeblichen Jahren sehr unterschiedlich, so wird sich die neue Berechnungsmethode aber sicherlich auswirken.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der BfA. Rufen Sie einfach die Experten am Servicetelefon der BfA an. Unter der kostenlosen Rufnummer 0 800 3 33 19 19 erreichen Sie montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr die kompetenten Mitarbeiter der BfA. Sie geben Ihnen gern Tipps und Hinweise zum Thema „Rente und Hinzuverdienst“, aber auch die Adressen der Auskunft- und Beratungsstellen, wenn Sie eine persönliche Beratung vorziehen.

Neue Werte in der Rentenversicherung  
**(alte Bundesländer)**  
ab 1. Januar 2001

<b>Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Begriffserklärung</b>
Beitragsatz	19,1%	Der Beitragssatz ist der Prozentsatz des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Beitragssatz ist für das gesamte Bundesgebiet gleich.
Bezugsgröße	4.480,- <i>-2.290,59 EUR-</i>	Zentraler Wert der gesamten Sozialversicherung, aus dem andere Werte, die in der Sozialversicherung von Bedeutung sind, abgeleitet werden. Die Bezugsgröße 2001 errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (=1999).
Beitragsbemessungsgrenze	8.700,- <i>-4.448,24 EUR-</i>	Beiträge der Rentenversicherung sind nicht unbegrenzt für jedes Einkommen zu zahlen. Einkommensteile, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
Geringfügigkeitsgrenze für versicherungsfreie Beschäftigungen	630,- <i>-322,11 EUR-</i>	Längerfristige Beschäftigungen sind nur dann versicherungsfrei, wenn weniger als 15 Stunden in der Woche gearbeitet wird und das regelmäßige Arbeitsentgelt 630,- DM im Monat nicht übersteigt.
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung	2000 = 54.513,- 2001 = 54.684,-	Dieser Wert basiert auf Lohndaten der alten Bundesländer. Er ist bei der Rentenberechnung auch für Zeiten maßgeblich, die in den neuen Bundesländern zurückgelegt wurden. Hierzu sind die in den neuen Bundesländern erzielten Entgelte mit besonderen Faktoren auf das jeweilige Niveau in den alten Bundesländern anzuheben.
Aktueller Rentenwert 1.7.2000 - 30.6.2001	48,58	Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die in einem Jahr mit einem Durchschnittsverdienst erreicht werden kann.

<b>Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Begriffserklärung</b>
<u>Mindestbeitrag</u> für freiwillig Versicherte  bei Nachzahlung für 2000 bis 31.3.2001	120,33 -61,52 EUR-  121,59 -62,17 EUR-	Der niedrigste mögliche Beitrag für freiwillig Versicherte.
<u>Höchstbeitrag</u> für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte  für freiwillig Versicherte bei Nachzahlung für 2000 bis 31.3.2001	1.661,70 -849,61 EUR-  1.659,80 -848,64 EUR-	19,1 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.
<u>Regelbeitrag</u> für versicherungspflichtige Selbständige  <u>1/2 Regelbeitrag</u> für versicherungspflichtige Selbständige	855,68 -437,50 EUR-  427,84 -218,75 EUR-	Für pflichtversicherte Selbständige, die selbst Beiträge zahlen, ist die Beitragsberechnungsgrundlage grundsätzlich die Bezugsgröße. Sollen die Beiträge nicht einkommensgerecht gezahlt werden, so ist der Regelbeitrag zu zahlen.  Der 1/2 Regelbeitrag darf in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gezahlt werden.

Neue Werte in der Rentenversicherung  
(**neue Bundesländer**)  
ab 1. Januar 2001

Bezeichnung	2001 monatlich in DM	Begriffserklärung
Beitragsatz	19,1%	Der Beitragssatz ist der Prozentsatz des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Beitragssatz ist für das gesamte Bundesgebiet gleich.
Bezugsgröße „Ost“	3.780,- <i>-1.932,68 EUR-</i>	Zentraler Wert der gesamten Sozialversicherung, aus dem andere Werte, die in der Sozialversicherung von Bedeutung sind, abgeleitet werden.
Beitragsbemessungsgrenze „Ost“	7.300,- <i>-3.732,43 EUR-</i>	Beiträge der Rentenversicherung sind nicht unbegrenzt für jedes Einkommen zu zahlen. Einkommensteile, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
Geringfügigkeitsgrenze für versicherungsfreie Beschäftigungen	630,- <i>-322,11 EUR-</i>	Längerfristige Beschäftigungen sind nur dann versicherungsfrei, wenn weniger als 15 Stunden in der Woche gearbeitet wird und das regelmäßige Arbeitsentgelt 630,- DM nicht übersteigt.
Aktueller Rentenwert „Ost“ 1.7.2000 - 30.6.2001	42,26	Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die in einem Jahr mit einem Durchschnittsverdienst erreicht werden kann.
<u>Mindestbeitrag</u> für freiwillig Versicherte	120,33 <i>-61,52 EUR-</i>	Der niedrigste mögliche Beitrag.
bei Nachzahlung für 2000 bis 31.3.2001	121,59 <i>-62,17 EUR-</i>	

<b>Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Begriffserklärung</b>
<p><u>Höchstbeitrag</u> für Pflichtversicherte</p> <p>für freiwillig Versicherte</p> <p>für freiwillig Versi- cherte bei Nach- zahlung für 2000 bis 31.3.2001</p>	<p>1.394,30 -712,89 EUR-</p> <p>1.661,70 -849,61 EUR-</p> <p>1.659,80 -848,64 EUR-</p>	<p>19,1 % der monatlichen Beitragsbemessungs- grenze „Ost“.</p> <p>19,1 % der monatlichen Beitragsbemessungs- grenze.</p>
<p><u>Regelbeitrag</u> für versicherungs- pflichtige Selbstän- dige</p> <p><u>1/2 Regelbeitrag</u> für versicherungs- pflichtige Selbstän- dige</p>	<p>721,98 -369,14 EUR-</p> <p>360,99 -184,57 EUR-</p>	<p>Für pflichtversicherte Selbständige, die selbst Beiträge zahlen, ist die Beitragsberechnungs- grundlage grundsätzlich die Bezugsgröße. Sollen die Beiträge nicht einkommensgerecht gezahlt werden, so ist der Regelbeitrag zu zahlen.</p> <p>Der 1/2 Regelbeitrag darf in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ge- zahlt werden.</p>

**Nur für Leser in den  
alten Bundesländern**

Auf einen Blick

Rente und Hinzuverdienst 2001

Erhält jemand eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, darf er - jedenfalls in einem bestimmten Umfang - Geld hinzuverdienen. Der Rentenanspruch geht dadurch grundsätzlich nicht verloren. Die folgende Tabelle zeigt die gültigen Werte:

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
Aktueller Rentenwert 1.7.2000 - 30.6.2001	48,58	Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die in einem Jahr mit einem Durchschnittsverdienst erreicht werden kann.
<b>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</b>		
<u>Rente wegen Berufsunfähigkeit</u>  Rentenbeginn bis 31.12.2000		Es sind drei Hinzuverdienstgrenzen bei der Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zu beachten. Die Rente mindert sich entsprechend, wenn das Einkommen eine dieser Hinzuverdienstgrenzen übersteigt. Die Hinzuverdienstgrenzen sind abhängig vom gültigen aktuellen Rentenwert. Sie ändern sich aus diesem Grunde zum 1. Juli eines Jahres.
<u>Rente wegen Berufsunfähigkeit</u> ...in voller Höhe 1.7.2000 - 30.6.2001 1.7.2000 - 30.6.2001	2.550,45* -1.304,02 EUR*-	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsminderung ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Übersteigt der Hinzuverdienst diesen errechneten Betrag, wird die Rente nur noch in Höhe von zwei Dritteln gezahlt.
...in Höhe von zwei Dritteln 1.7.2000 - 30.6.2001 1.7.2000 - 30.6.2001	3.400,60* -1.738,70 EUR*-	Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch zu einem Drittel gezahlt.

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
...in Höhe eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 <i>1.7.2000 - 30.6.2001</i>	4.250,75* <i>-2.173,37 EUR*-</i>	Beträgt das Einkommen mehr, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
<u>Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</u>  Rentenbeginn bis 31.12.2000	630,-* <i>-322,11 EUR*-</i>	Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entfällt, wenn Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Eine selbständige Tätigkeit führt stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. 2 x pro Kalenderjahr darf der Hinzuverdienst in Kalendermonaten mit Sonderzahlung danach 1.260,- DM/644,22 EUR betragen. Bei Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenze wird die Rente - sofern weiterhin Erwerbsunfähigkeit vorliegt - in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet. Zu beachten sind dann die bei dieser Rente geltenden Hinzuverdienstgrenzen.
<u>Renten wegen Erwerbsminderung</u>		
<u>Rente wegen teilweiser Erwerbs- minderung</u>		Es sind zwei Hinzuverdienstgrenzen bei der Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu beachten. Die Rente mindert sich entsprechend, wenn das Einkommen eine dieser Hinzuverdienstgrenzen übersteigt. Die Hinzuverdienstgrenzen sind abhängig vom gültigen aktuellen Rentenwert. Sie ändern sich aus diesem Grunde zum 1. Juli eines Jahres.
.... in voller Höhe 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.016,82* <i>-1.542,48 EUR*-</i>	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung jeweils ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Übersteigt der Hinzuverdienst diesen errechneten Betrag, wird die Rente nur noch zur Hälfte gezahlt.



<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
... zur Hälfte 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.760,09* <i>-1.922,50 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
<u>Rente wegen voller Erwerbsmin- derung</u>		Es sind vier Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.
... in voller Höhe 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	630,-* <i>-322,11 EUR*-</i>	Übersteigt der Hinzuverdienst diesen Betrag, wird die Rente nur noch in Höhe von drei Vierteln gezahlt.
... in Höhe von drei Vierteln 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	2.273,54* <i>-1.162,44 EUR*-</i>	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung jeweils ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch zur Hälfte gezahlt.
... in Höhe der Hälfte 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.016,82* <i>-1.542,48 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch in Höhe eines Viertels gezahlt.
... in Höhe eines Viertels 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.760,09* <i>-1.922,50 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
		Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten überschritten werden, sofern es sich um Kalendermonate handelt, in denen Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) geleistet werden. Der Rentenanspruch bleibt dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Wird wieder weniger verdient, wird die Rente wieder gezahlt.

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
<b>Renten wegen Alters</b>		
Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres	630,-* -322,11 EUR*-	Aus einer Beschäftigung darf höchstens der nebenstehende Bruttoarbeitsverdienst erzielt werden.
<u>Altersteilrenten</u>		Die Hinzuverdienstgrenze ist hier individuell zu berechnen und richtet sich in ihrer Höhe nach dem Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor dem Rentenbeginn (des letzten Kalenderjahres bei einem Rentenbeginn vor dem ab 1.1.2000).
<u>Teilrenten in Höhe</u> ... eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 1.697,87* 1.7.2000 - 30.6.2001 -868,11 EUR*-  ... der Hälfte 1.7.2000 - 30.6.2001 1.275,23* 1.7.2000 - 30.6.2001 -652,01 EUR*-  ... zwei Dritteln der Vollrente 1.7.2000 - 30.6.2001 852,58* 1.7.2000 - 30.6.2001 -435,92 EUR*-		Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Rentenbeginn kein Einkommen oder ein Einkommen unterhalb der Hälfte des Durchschnittsentgelts erzielt wurde.  Die Werte für Renten, die vor dem 1.1.2000 begonnen haben, weichen minimal von den genannten Hinzuverdienstgrenzen ab.
<u>Teilrenten in Höhe</u> ...eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 3.395,74* 1.7.2000 - 30.6.2001 -1.736,21 EUR*-  ... der Hälfte 1.7.2000 - 30.6.2001 2.550,45* 1.7.2000 - 30.6.2001 -1.304,02 EUR*-  ... zwei Dritteln der Vollrente 1.7.2000 - 30.6.2001 1.705,16* 1.7.2000 - 30.6.2001 -871,83 EUR*-		Erlaubter Hinzuverdienst bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts.
		Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres (bei einem Rentenbeginn vor dem 1.1.2000: eines jeden Rentenjahres)

Rentenart/ Bezeichnung	2001 monatlich in DM	Erläuterungen und Hinweise
		<p>in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten überschritten werden, sofern es sich um Kalendermonate handelt, in denen Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) geleistet werden.</p> <p>Der Rentenanspruch bleibt dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Wird wieder weniger verdient, wird die Rente wieder gezahlt.</p>
<p>Witwen-/Witwerrente und Erziehungsrente 1.7.2000 - 30.6.2001 <i>1.7.2000 - 30.6.2001</i></p> <p>zuzüglich je waisenrentenberechtigtes Kind 1.7.2000 - 30.6.2001 <i>1.7.2000 - 30.6.2001</i></p>	<p>1.282,51 <i>-655,74 EUR-</i></p> <p>272,05 <i>-139,10 EUR-</i></p>	<p>Bis zu diesem Betrag werden Einkommen der Witwe oder des Witwers nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Einkommensanrechnung erfolgt nur, wenn der Versicherungsfall (Tod des Versicherten) <b>nach dem 31.12.1985</b> eingetreten ist.</p>
<p>Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1.7.2000 - 30.6.2001 <i>1.7.2000 - 30.6.2001</i></p>	<p>Keine Verdienstbeschränkung</p> <p>855,01 <i>-437,16 EUR-</i></p>	<p>Bis zu diesem Betrag werden Einkommen der Waise <u>nach</u> Vollendung des 18. Lebensjahres <u>nicht</u> auf die Waisenrente angerechnet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Einkommensanrechnung erfolgt nicht, wenn die Waise bereits am 31.12.1991 Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres hatte und die Ausbildungsvergütung weiterhin weniger als 1.000,- DM mtl. beträgt bzw. der Waise wegen der Ausbildung ein Unterhalts- oder Übergangsgeld von weniger als 800,- DM mtl. zusteht.</p>

\* Bei Ausübung der Beschäftigung/Tätigkeit in den alten Bundesländern. Wird die Beschäftigung/Tätigkeit in den neuen Bundesländern ausgeübt, gelten die Hinzuverdienstgrenzen der neuen Bundesländer.

**Nur für Leser in den  
neuen Bundesländern**

Auf einen Blick

Rente und Hinzuverdienst 2001

Erhält jemand eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, darf er - jedenfalls in einem bestimmten Umfang - Geld hinzuverdienen. Der Rentenanspruch geht dadurch grundsätzlich nicht verloren. Die folgende Tabelle zeigt die gültigen Werte:

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
Aktueller Rentenwert 1.7.2000 - 30.6.2001	42,26	Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die in einem Jahr mit einem Durchschnittsverdienst erreicht werden kann.
<b>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</b>		
<u>Rente wegen Berufsunfähigkeit</u>  Rentenbeginn bis 31.12.2000		Es sind drei Hinzuverdienstgrenzen bei der Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zu beachten. Die Rente mindert sich entsprechend, wenn das Einkommen eine dieser Hinzuverdienstgrenzen übersteigt. Die Hinzuverdienstgrenzen sind abhängig vom gültigen aktuellen Rentenwert. Sie ändern sich aus diesem Grunde zum 1. Juli eines Jahres.
<u>Rente wegen Berufsunfähigkeit</u> ...in voller Höhe 1.7.2000 - 30.6.2001 1.7.2000 - 30.6.2001	2.218,65* -1.134,38 EUR*-	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsminderung ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Übersteigt der Hinzuverdienst diesen errechneten Betrag, wird die Rente nur noch in Höhe von zwei Dritteln gezahlt.
...in Höhe von zwei Dritteln 1.7.2000 - 30.6.2001 1.7.2000 - 30.6.2001	2.958,20* -1.512,50 EUR*-	Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch zu einem Drittel gezahlt.

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
...in Höhe eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 <del>1.7.2000 - 30.6.2001</del>	3.697,75* <del>-1.890,63 EUR*-</del>	Beträgt das Einkommen mehr, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
<u>Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</u>  Rentenbeginn bis 31.12.2000	630,-* <del>-322,11 EUR*-</del>	Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entfällt, wenn Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Eine selbständige Tätigkeit führt stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. 2 x pro Kalenderjahr darf der Hinzuverdienst in Kalendermonaten mit Sonderzahlung danach 1.260,- DM/644,22 EUR betragen. Bei Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenze wird die Rente - sofern weiterhin Erwerbsunfähigkeit vorliegt - in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet. Zu beachten sind dann die bei dieser Rente geltenden Hinzuverdienstgrenzen.
<u>Renten wegen Erwerbsminderung</u>		
<u>Rente wegen teilweiser Erwerbs- minderung</u>		Es sind zwei Hinzuverdienstgrenzen bei der Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu beachten. Die Rente mindert sich entsprechend, wenn das Einkommen eine dieser Hinzuverdienstgrenzen übersteigt. Die Hinzuverdienstgrenzen sind abhängig vom gültigen aktuellen Rentenwert. Sie ändern sich aus diesem Grunde zum 1. Juli eines Jahres.
.... in voller Höhe 1.1.2001 - 30.6.2001 <del>1.1.2001 - 30.6.2001</del>	2.624,35* <del>-1.341,81 EUR*-</del>	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung jeweils ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Übersteigt der Hinzuverdienst diesen errechneten Betrag, wird die Rente nur noch zur Hälfte gezahlt.

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
... zur Hälfte 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.270,92* <i>-1.672,39 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
<u>Rente wegen voller Erwerbsmin- derung</u>		Es sind vier Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.
... in voller Höhe 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	630,-* <i>-322,11 EUR*-</i>	Übersteigt der Hinzuverdienst diesen errechneten Betrag, wird die Rente nur noch in Höhe von drei Vierteln gezahlt.
... in Höhe von drei Vierteln 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	1.977,77* <i>-1.011,22 EUR*-</i>	Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung jeweils ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung verdient wurde. Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch zur Hälfte gezahlt.
... in Höhe der Hälfte 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	2.624,35* <i>-1.341,81 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente nur noch in Höhe eines Viertels gezahlt.
... in Höhe eines Viertels 1.1.2001 - 30.6.2001 <i>1.1.2001 - 30.6.2001</i>	3.270,92* <i>-1.672,39 EUR*-</i>	Wird dieser Betrag überschritten, kann die Rente nicht mehr geleistet werden.
		Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten überschritten werden, sofern es sich um Kalendermonate handelt, in denen Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) geleistet werden. Der Rentenanspruch bleibt dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Wird wieder weniger verdient, wird die Rente wieder gezahlt.

<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
<b>Renten wegen Alters</b>		
Altersrenten für Frauen ab 60 Jahren, die zwischen dem 1.1.1992 und dem 31.12.1996 nach den Vorschriften des Bundesgebietes gewährt wurden	Keine Hinzuverdienstgrenze	Die Rentenempfängerinnen dürfen unbegrenzt hinzuverdienen.
Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres	630,-* -322,11 EUR*-	Aus einer Beschäftigung darf höchstens der nebenstehende Bruttoarbeitsverdienst erzielt werden.
<u>Altersteilrenten</u>		Die Hinzuverdienstgrenze ist hier individuell zu berechnen und richtet sich in ihrer Höhe nach dem Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor dem Rentenbeginn (des letzten Kalenderjahres bei einem Rentenbeginn vor dem ab 1.1.2000).
<u>Teilrenten in Höhe</u> ... eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 1.476,99* 1.7.2000 - 30.6.2001 -755,17 EUR*-  ... der Hälfte 1.7.2000 - 30.6.2001 1.109,33* 1.7.2000 - 30.6.2001 -567,19 EUR*-  ... zwei Dritteln der Vollrente 1.7.2000 - 30.6.2001 741,66* 1.7.2000 - 30.6.2001 -379,20 EUR*-		Verdienste, die erzielt werden dürfen, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Rentenbeginn kein Einkommen oder ein Einkommen unterhalb der Hälfte des Durchschnittsentgelts erzielt wurde.  Die Werte für Renten, die vor dem 1.1.2000 begonnen haben, weichen minimal von den genannten Hinzuverdienstgrenzen ab.
<u>Teilrenten in Höhe</u> ...eines Drittels 1.7.2000 - 30.6.2001 2.953,97* 1.7.2000 - 30.6.2001 -1.510,34 EUR*-  ... der Hälfte 1.7.2000 - 30.6.2001 2.218,65* 1.7.2000 - 30.6.2001 -1.134,38 EUR*-		Erlaubter Hinzuverdienst bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts.

Rentenart/ Bezeichnung	2001 monatlich in DM	Erläuterungen und Hinweise
... zwei Dritteln der Vollrente 1.7.2000 - 30.6.2001 <del>1.7.2000 - 30.6.2001</del>	1.483,33* <del>-758,41 EUR*</del>	
		<p>Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres (bei einem Rentenbeginn vor dem 1.1.2000: eines jeden Rentenjahres) in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten überschritten werden, sofern es sich um Kalendermonate handelt, in denen Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) geleistet werden.</p> <p>Der Rentenanspruch bleibt dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Wird wieder weniger verdient, wird die Rente wieder gezahlt.</p>
Witwen-/Witwerrente und Erziehungsrente 1.7.2000 - 30.6.2001 <del>1.7.2000 - 30.6.2001</del>  zuzüglich je waisenrentenberechtigtes Kind 1.7.2000 - 30.6.2001 <del>1.7.2000 - 30.6.2001</del>	1.115,66 <del>-570,43 EUR-</del>  236,66 <del>-121,- EUR-</del>	<p>Bis zu diesem Betrag werden Einkommen der Witwe oder des Witwers nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Einkommensanrechnung erfolgt nur, wenn der Versicherungsfall (Tod des Versicherten) <b>nach dem 31.12.1985</b> eingetreten ist.</p>
Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1.7.2000 - 30.6.2001 <del>1.7.2000 - 30.6.2001</del>	Keine Verdienstbeschränkung  743,78 <del>-380,29 EUR-</del>	<p>Bis zu diesem Betrag werden Einkommen der Waise <u>nach</u> Vollendung des 18. Lebensjahres <u>nicht</u> auf die Waisenrente angerechnet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Einkommensanrechnung erfolgt nicht, wenn die Waise bereits am 31.12.1991 Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres hatte und die Ausbildungsvergütung weiterhin weniger als 1.000,- DM mtl. beträgt bzw. der Waise wegen der Ausbildung ein Unter-</p>



<b>Rentenart/ Bezeichnung</b>	<b>2001 monatlich in DM</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise</b>
		halts- oder Übergangsgeld von weniger als 800,- DM mtl. zusteht.

\* Bei Ausübung der Beschäftigung/Tätigkeit in den neuen Bundesländern. Wird die Beschäftigung/Tätigkeit in den alten Bundesländern ausgeübt, gelten die Hinzuverdienstgrenzen der alten Bundesländer.

# BfA - Arbeitgeber - Info

## **Lohnsteuerhaftungsbescheid:**

### **BSG stellt Voraussetzungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist klar**

Die Rentenversicherungsträger haben bei der sozialrechtlichen Auswertung von Lohnsteuerhaftungsbescheiden bislang grundsätzlich die 30-jährige Verjährungsfrist unterstellt. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.3.2000 (AZ: B 12 KR 14/99 R) ist bei dieser Frage jedoch eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig.

Die Prüfer der Rentenversicherungsträger fragen im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen stets nach den Lohnsteuerhaftungsbescheiden der Finanzbehörden und prüfen, ob diese in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zutreffend ausgewertet wurden. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Nachberechnungen, stellt sich oftmals die Frage, inwieweit daraus resultierende Beitragsansprüche verjährt sind.

Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge verjähren grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren allerdings erst in 30 Jahren.

Bislang wendeten die Rentenversicherungsträger bei Vorliegen eines Lohnsteuerhaftungsbescheides grundsätzlich die 30-jährige Verjährungsfrist an. Sie haben unterstellt, dass der Arbeitgeber spätestens ab der Zustellung des Bescheides davon ausgehen musste, dass Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Bei der engen Anknüpfung des Beitragsrechts der Sozialversicherung an das Steuerrecht, die jeder Arbeitgeber kennt, wäre es zumindest seine Pflicht gewesen, bei der zuständigen Einzugsstelle nachzufragen und sich zu vergewissern, welche Konsequenzen sich aus einem Haftungsbescheid ergeben können.

Das BSG ist von dieser pauschalen Betrachtungsweise, die auf das BSG-Urteil vom 21.6.1990 (AZ: 12 RK 13/89) zurückgeht, abgerückt und verlangt nunmehr eine Differenzierung. Sowohl die kurze (vierjährige) als auch die lange (30-jährige) Verjährungsfrist beginnen erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind.

Welche der Fristen gilt, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber die Beiträge vorsätzlich vorenthalten hat, er also von seiner Zahlungspflicht wissen musste. Hierfür reicht bereits aus, dass der Arbeitgeber, der die Beitragspflicht einer Leistung auch nur für möglich gehalten hat, die Beiträge dennoch nicht abführt. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Verletzung der Beitragspflicht billigend in Kauf genommen (bedingter Vorsatz).

Das BSG stellt klar, dass das Vorliegen dieser Merkmale anhand konkreter Umstände des Einzelfalles dargelegt werden muss. Nur allgemeine Aussagen hierzu sind nicht ausreichend.

Die Darlegungslast trifft dabei den Versicherungsträger, der sich auf die für ihn günstige Verjährungsfrist beruft.

Das Gericht nennt drei Fallgruppen, für die regelmäßig Vorsatz anzunehmen ist:

- Es handelt sich um typisches Arbeitsentgelt (etwas das Entgelt bei Schwarzarbeit).
- Zwischen der steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung des zu beurteilenden Entgelts besteht eine bekannte und ohne weiteres erkennbare Übereinstimmung; das ist etwa bei verbreiteten Nebenleistungen der Fall.
- Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird von fachkundigen Personen (eigenes Personal oder Steuerberater) vorgenommen.

Wird festgestellt, dass der Arbeitgeber Kenntnis von seiner Zahlungspflicht haben musste, braucht dieses Wissen nicht bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge bestanden zu haben. Hatte der Beitragsschuldner bei Eintritt der Fälligkeit noch keine Kenntnis von der Beitragspflichtigkeit, läuft zunächst vom folgenden Kalenderjahr an eine vierjährige Verjährungsfrist. Diese verlängert sich jedoch auf dreißig Jahre, wenn der Arbeitgeber vor Ablauf der kurzen Frist Kenntnis von seiner Zahlungspflicht erlangt, wie dies etwa durch einen Lohnsteuerhaftungsbescheid geschehen kann.

Wichtig ist auch, dass die Feststellung von bedingtem Vorsatz auch Auswirkungen auf die Erhebung von Säumniszuschlägen hat. Wurden die Beiträge vom Arbeitgeber nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, so fallen grundsätzlich Säumniszuschläge an. Dies gilt auch für eine mittels Bescheid geltend gemachte Beitragsnachforderung, es sei denn, der Arbeitgeber kann glaubhaft machen, unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt zu haben. Hat der Arbeitgeber aber Beiträge bedingt vorsätzlich nicht abgeführt, kann er eine solche Unkenntnis gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht erfolgreich einwenden.